



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 2 · 79083 Freiburg i. Br.

Zustellungsurkunde

Breisgauverein für Motorflug e. V.
Herrn Nils Wiegmann
Flugplatz 3c
79108 Freiburg i. Br.


Freiburg i. Br. 22.07.2015

Name Joachim Lucht

Durchwahl 0761 208-1088

Aktenzeichen 24 - 3846/02

(Bitte bei Antwort angeben)

 Flugplatz Freiburg - Plangenehmigungsverfahren für die Anpassung des Sicherheitsstreifens wegen des Baus der Stadtbahn Messe und für die Anpassung des Segelfluggeländes zur Entflechtung des Flugplatzverkehrs
Antrag der Flugplatz Freiburg-Breisgau GmbH auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) iVm § 74 Abs. 6 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)
Anhörung der betroffenen Unternehmen und Vereine

Anlagen
Planunterlagen auf Datenträger (1 DVD)

Sehr geehrter Herr Wiegmann,

das Regierungspräsidium Freiburg führt für die o.g. Maßnahme ein Plangenehmigungsverfahren nach dem Luftverkehrsgesetz durch. Dies geschieht auf Antrag der Flugplatz Freiburg-Breisgau GmbH.

Gegenstand des Verfahrens ist zum einen die Verlegung der Gras-Start- und Landebahn sowie der Gras-Landebahn zur Entflechtung des Flugplatzverkehrs, zum anderen die Anpassung des Sicherheitsstreifens wegen des Baus der Stadtbahn Messe entlang der Madisonallee.

Sie sind auf dem Flugplatz als Unternehmen bzw. als Verein ansässig bzw. haben Bezüge zu diesem. Im Rahmen des Verfahrens ist eine Anhörung der Betroffenen vorgesehen. Damit Sie sich ein Bild von der Planung und den Auswirkungen auf Ihre

Belange machen können, übersenden wir Ihnen anbei die Unterlagen zu dem Vorhaben auf einem Datenträger.

Sollten Sie die Planunterlagen in Papier einsehen wollen, kann dies

**vom Donnerstag, den 23.07. bis
einschließlich Dienstag, den 18.08.2015
im Tower des Flugplatzes Freiburg, Flugplatz 8
Montag bis Freitag von 14.00 bis 18.00 Uhr**

erfolgen. Dort sind die Unterlagen bereitgelegt. Auf den Raum wird durch Schilder hingewiesen.

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Daneben sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Plangenehmigung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Sie haben die Möglichkeit bis einschließlich

Dienstag, den 18.08.2015

zu dem Plan Stellung zu nehmen bzw. Einwendungen zu erheben.

Sollte Ihnen eine beabsichtigte Stellungnahme bzw. Einwendung innerhalb dieser Frist aufgrund der Ferienzeit nicht möglich sein, bitten wir um Absprache eines späteren Termins unter o.g. Telefonnummer.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Joachim Lucht